

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Kassel

Das Studierendenparlament der Universität Kassel hat am 31.07.2019 die folgende Geschäftsordnung beschlossen

Letzte Änderungen am 15.04.2020

Inhaltsverzeichnis

I. Anfangsbestimmungen	5
§ 1 Rechtsgrundlage	5
§ 2 Zweck der Geschäftsordnung	5
II. Einberufung und Beschlussfähigkeit	5
§ 3 Konstituierende Sitzung	5
§ 4 Ordentliche Sitzung	5
§ 5 Außerordentliche Sitzung.....	5
§ 6 Vorlesungsfreie Zeit.....	6
§ 7 Unterbrechung und Wiederaufnahme	6
§ 8 Einladungs- und Antragsfrist	6
§ 9 Beschlussfähigkeit	7
§ 10 Nachrückverfahren	7
III. Sitzungsverlauf, Redeordnung und Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 11 Tagesordnung	7
§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen	8
§ 13 Rederecht	8
§ 14 Redezeit	8
§ 15 Redeliste	9
§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung	9
§ 17 Ordnungsrufe und ordnungsgemäßer Verlauf.....	10
§ 18 Protokollanmerkungen	10
§ 19 Persönliche Erklärungen.....	10
§ 20 Sitzungsende.....	10
IV. Anträge, Abstimmungen, Beschlüsse, Beschlussanfechtung und Anfragen	11
§ 21 Antragsarten	11
§ 22 Änderungsanträge	12
§ 23 Antragsberechtigung.....	12
§ 24 Stimmberechtigung und Abstimmung	13
§ 25 Annahme von Anträgen (Beschlüsse).....	13
§ 26 Wiederholung von Abstimmungen	14
§ 27 Dokumentierung und Beschlussarchiv	14
§ 28 Widerruf von Beschlüssen	14
§ 29 Anfechtung von Beschlüssen.....	14
§ 30 Schriftliche Anfragen.....	15
V. Wahlen, Abwahlen und Wahlanfechtung	15
§ 31 Arten der Wahlen.....	15
§ 32 Aktive Wahlberechtigung	15
§ 33 Passive Wahlberechtigung	15
§ 34 Vorstellung, Befragung und Personaldebatte.....	16
§ 35 Wahlverfahren	16
§ 36 Nachwahlen.....	16
§ 37 Konstruktives Misstrauensvotum	17
§ 38 Vertrauensfrage.....	17
VI. Präsidium und Ausschussvorsitzende	17
§ 40 Zusammensetzung des Präsidiums	17
§ 41 Aufgaben des Präsidiums	17
§ 42 Aufgabenverteilung des Präsidiums und Neutralitätsverpflichtung	18
§ 43 Vertretung bei Abwesenheit.....	18

§ 44 Widerspruch gegen Entscheidungen des Präsidiums	18
VII. Ausschüsse und Arbeitskreise des Studierendenparlaments.....	18
§ 45 Ausschüsse des Studierendenparlaments	18
§ 46 Wahl der Ausschüsse	19
§ 47 Öffentlichkeit der Ausschüsse.....	19
§ 48 Rede- und Antragsrecht in Ausschüssen und Arbeitskreisen.....	19
§ 49 Leitung der Ausschüsse (Ausschussvorstand).....	19
§ 50 Rechte der Ausschüsse	19
§ 51 Rechenschaftspflicht der Ausschüsse.....	20
§ 52 Beschlussfähigkeit	20
§ 53 Ausschussordnungen	20
§ 54 Hauptausschuss	20
§ 55 Geschäftsordnungsausschuss	20
§ 56 Finanzausschuss	21
§ 57 Rechnungsprüfungsausschuss.....	21
§ 58 Härtefallausschuss	21
§ 59 Untersuchungsausschuss.....	21
§ 60 Arbeitskreise.....	21
VIII. Fraktionen	22
§ 61 Fraktionsbildung	22
§ 62 Finanzberichte der Fraktionen und Hochschulgruppen	22
IX. Protokoll	22
§ 63 Protokollierungspflicht.....	22
§ 64 Protokollinhalt	22
§ 65 Genehmigung des Protokolls.....	23
X. Mandatsverlust.....	23
§66 Mandatsverlust	23
§67 Unterlassung von parlamentarischen Pflichten	23
XI. Schlussbestimmungen.....	24
§ 68 Übergangsbestimmungen.....	24
§ 69 Aufhebung bisherigen Rechts.....	24
§ 70 Änderungen und Außerkraftsetzung	24
§ 71 Inkrafttreten	24
XII. Anhang 1: Vorlage Antrag Studierendenparlament.....	24
XIII. Anhang 2: Vorlage Änderungsantrag Studierendenparlament.....	25

I. Anfangsbestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 8 Satzung der Studierendenschaft an der Universität Kassel [im Folgenden: Satzung] gibt sich das Studierendenparlament der Universität Kassel [im Folgenden: Studierendenparlament] eine Geschäftsordnung.
- (2) Eine Geschäftsordnungsnorm ist unzulässig, wenn dies von der Satzung ausdrücklich ausgeschlossen ist. Steht die Geschäftsordnung im Widerspruch zur Satzung oder Finanzordnung der Studierendenschaft [im Folgenden: Finanzordnung] so ist sie nachrangig zu behandeln.
- (3) Diese Geschäftsordnung gilt für den Hauptausschuss entsprechend.

§ 2 Zweck der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung konkretisiert insbesondere Bestimmungen der Satzung hinsichtlich des Studierendenparlaments.
- (2) Insbesondere enthält die Geschäftsordnung Vorschriften zur Einberufung und Beschlussfähigkeit, zum Sitzungsverlauf und zur Redeordnung sowie zu dem Wahl- und Beschlussfassungsverfahren.
- (3) Die Geschäftsordnung regelt die Befugnisse des Präsidiums des Studierendenparlaments [im Folgenden: Präsidium] sowie des Geschäftsordnungsausschusses, soweit diese nicht bereits durch die Satzung festgelegt wurden.
- (4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Bereiche werden ausschließlich durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Vorrangigkeit von Regelungen der Satzung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 bleibt davon unbeschadet.

II. Einberufung und Beschlussfähigkeit

§ 3 Konstituierende Sitzung

- (1) Regelungen bezüglich der Einberufungsfrist zur konstituierenden Sitzung sowie der Amtszeit des Studierendenparlaments trifft die Satzung der Studierendenschaft (§13)
- (2) Die Konstituierende Sitzung wird nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung vom Präsidium der vorangegangenen Amtszeit einberufen. Bis zur Wahl des neuen Präsidiums leitet das Präsidium der vorangegangenen Amtszeit die Sitzung.
- (3) Ist kein Mitglied des Präsidiums der vorangegangenen Amtszeit anwesend, so bestimmt das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit eine kommissarische Sitzungsleitung aus drei Mitgliedern des Studierendenparlaments.

§ 4 Ordentliche Sitzung

- (1) Eine ordentliche Sitzung findet grundsätzlich alle 21 Tage in der Vorlesungszeit statt.
- (2) Durch einen einstimmigen Beschluss des Studierendenparlaments kann von diesem Turnus abgewichen werden. Spätestens nach fünf Wochen ist in der Vorlesungszeit eine Sitzung einzuberufen.
- (3) Sitzungstag des Studierendenparlaments ist grundsätzlich Mittwoch. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann davon abgewichen werden.
- (4) Außerhalb der Vorlesungszeit findet keine ordentliche Sitzung des Studierendenparlaments statt.

§ 5 Außerordentliche Sitzung

- (1) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von
 1. dem Präsidium der Studierendenparlaments,
 2. mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
 3. dem Allgemeinen Studierendenausschusses oder
 4. von 0,5 Prozent der eingeschriebenen Studierenden beantragt wird. Dem Verlangen ist eine vorgeschlagene Tagesordnung beizufügen.

(2) Es kann maximal eine außerordentliche Sitzung pro Woche stattfinden.

§ 6 Vorlesungsfreie Zeit

(1) Der Hauptausschuss nimmt während der vorlesungsfreien Zeit grundsätzlich die Aufgaben des Studierendenparlaments wahr. Die Befugnisse des Hauptausschusses sind in der Satzung geregelt.

(2) Der Hauptausschuss tritt auf Antrag

1. des Präsidiums des Studierendenparlaments
2. drei seiner Mitglieder
3. des Allgemeinen Studierendenausschusses oder
4. 0,5 Prozent der eigenschriebenen Studierenden der Universität Kassel zusammen. Dem Verlangen ist eine vorgeschlagene Tagesordnung beizufügen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlaments auch in der vorlesungsfreien Zeit einberufen werden.

§ 7 Unterbrechung und Wiederaufnahme

(1) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung kann die Sitzung unterbrochen werden.

(2) Die Dauer der Unterbrechung kann maximal 10 Tage und muss mindestens 12 Stunden betragen.

(3) Wird die Sitzung erst 3 Tage nach Unterbrechung oder später wieder aufgenommen, so ist den Mitgliedern des Studierendenparlaments eine neue Einladung zuzustellen, die eine aktualisierte Tagesordnung enthält. Die Einladungsfrist gemäß § 8 dieser Geschäftsordnung gilt in diesem Fall nicht.

(4) Die wiederaufgenommene Sitzung ist als Teil der ursprünglichen Sitzung zu behandeln.

§ 8 Einladungs- und Antragsfrist

(1) Der Termin für die Sitzung des Studierendenparlaments ist mindestens zwei Wochen im Voraus im Internet auf den Internetseiten des AStA und des Studierendenparlaments öffentlich bekannt zu machen. Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist das Präsidium vom AStA zu unterstützen.

(2) Die Einladung mit Sitzungsort, vorgeschlagener Tagesordnung, Anträgen und weiteren Anlagen ist den Mitgliedern des Studierendenparlaments und den Mitgliedern des AStA spätestens eine Woche vor der entsprechenden Sitzung zu übersenden. Die Übermittlung erfolgt elektronisch per E-Mail. Ist keine elektronische Übermittlung möglich oder auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments ist die Versendung auf dem Postweg für dieses Mitglied in Schriftform vorzunehmen. Die Sitzungsunterlagen sind auch im Internet zu veröffentlichen.

(3) Anträge können bis mindestens eine Woche vor Ende der Einladungsfrist eingereicht werden. Die genaue Antragsfrist legt das Präsidium des Studierendenparlaments fest.

(4) Anträge, die der Einladung nicht beigelegt waren, (Dringlichkeitsanträge) können durch das Studierendenparlament mit den Stimmen von Zweidritteln der anwesenden und mindestens der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments zur Beschlussfassung angenommen werden.

(5) Wahlen, Satzungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung, Änderung der Finanzordnung, Änderungen einer anderen dauerhaften Ordnung oder Richtlinie, Verträge die über die Legislaturperiode hinausgehen, Entlastungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und Beschlüsse über den Haushalt können nur durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Punkt in der mit der Einladung zugestellten Tagesordnung enthalten war. Beschlüsse über den Haushalt sind weiterhin nur zulässig, wenn der Haushaltsentwurf der Einladung beigelegt war. Beschlüsse über Verträge, die über die Legislaturperiode hinausgehen sind weiterhin nur zulässig wenn ein entsprechender Vertrag mit allen wesentlichen Daten aber ohne personalisierte Informationen Dritter, der Einladung beigelegt war.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung in jedem Fall und während der Sitzung auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments festzustellen.
- (3) Ist eine ordentlich einberufene Sitzung des Studierendenparlaments zu Beginn nicht beschlussfähig, so muss innerhalb der nächsten fünf Vorlesungstage eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Ist die Beschlussfähigkeit im Lauf der Sitzung nicht mehr gegeben, so ist die Sitzung um 5 Minuten zu unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit auch dann nicht mehr gegeben, so ist die Sitzung unverzüglich abzubrechen.
- (5) Alle gefassten Beschlüsse bis zu Feststellung der Beschlussunfähigkeit sind gültig.
- (6) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium entscheiden, dass eine Sitzung ausschließlich als Videokonferenz stattfindet. Eine Bild- und Tonübertragung ist zum Zeitpunkt der Abstimmung erforderlich. Die Abstimmungen verlaufen namentlich, werden aber nicht namentlich protokolliert. Bei Bedarf, der mit genügend Vorlaufzeit angemeldet worden ist, unterstützt das Präsidium die stimmberechtigten Mitglieder mit technischen Mitteln dabei, geschäftsordnungskonform an der Sitzung teilnehmen zu können. Das Präsidium wird hierbei vom AStA unterstützt.

§ 10 Nachrückverfahren

- (1) Kann ein ordentliches Mitglied des Studierendenparlaments an einer Sitzung nicht teilnehmen und teilt es dies dem Präsidium mit, so darf das Mandat für diese Sitzung von einem anderen Mitglied der eigenen Liste wahrgenommen werden.
- (2) Verlässt ein Mitglied des Studierendenparlaments eine Sitzung vorzeitig, so darf das Mandat für diese Sitzung von einem anderen gewählten Mitglied der eigenen Liste wahrgenommen werden.
- (3) Im Falle von Absatz 1 muss die Entschuldigung schriftlich durch das sich entschuldigende Mitglied gegenüber dem Präsidium erfolgen. Auf der Anwesenheitsliste ist vom Präsidium ein entsprechender Vermerk anzubringen aus dem der*die Vertretene und die*der Vertretende hervorgeht.
- (4) Im Falle von Absatz 2 muss die Entschuldigung persönlich gegenüber dem Präsidium und durch Austragung aus der Anwesenheitsliste erfolgen. Auf der Anwesenheitsliste ist vom Präsidium ein entsprechender Vermerk anzubringen aus dem die*der Vertretene, der*die Vertretende und der Zeitpunkt der Abwesenheit hervorgeht.
- (5) Kann ein Mitglied nur zeitweise nicht an der Sitzung teilnehmen und lässt sich deshalb gemäß Absatz 1 oder 2 vertreten, so kann das ordentliche Mitglied das Mandat jederzeit wieder wahrnehmen. Der*die Vertretende verliert das entsprechende Mandat. Auf der Anwesenheitsliste ist vom Präsidium ein Vermerk anzubringen, aus dem die Zeit der Abwesenheit hervorgeht.

III. Sitzungsverlauf, Redeordnung und Anträge zur Geschäftsordnung

§ 11 Tagesordnung

- (1) Das Präsidium erstellt für jede Sitzung des Studierendenparlaments einen Vorschlag für die Tagesordnung und leitet diese den Mitgliedern des Studierendenparlaments sowie den Mitgliedern des AStA mit der Einladung zu.
- (2) Über den Tagesordnungsvorschlag des Präsidiums ist zu Beginn jeder Sitzung abzustimmen. Änderungen sind vor Genehmigung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit möglich. Die Tagesordnung gilt als genehmigt, wenn sie die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

- (3) Änderungen der Tagesordnung nach bereits erfolgter Genehmigung bedürfen Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments, mindestens jedoch der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (4) Die Tagesordnung muss zwingend die Punkte
1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Genehmigung des Protokolls
 4. Mitteilungen des Präsidiums
 5. Berichte und Aussprachen (AStA, Senat, Studierendenwerk)
 6. Verschiedenes enthalten. Die genannten Tagesordnungspunkte sind im Tagesordnungsvorschlag des Präsidiums vorrangig vorzusehen. Ausgenommen hiervon ist 6. Verschiedenes, welcher am Ende der Sitzung vorzusehen ist.
- (5) Die Tagesordnung muss alle von den Antragsberechtigten beantragten Tagesordnungspunkte enthalten, soweit diese zulässig sind. Über die Zulässigkeit entscheidet das Präsidium. Erhebt sich gegen die Entscheidung des Präsidiums Widerspruch von mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Studierendenparlaments, so ist der Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Öffentlichkeit von Sitzungen des Studierendenparlaments ist in der Satzung des Studierendenparlaments § 16 geregelt.
- (2) Das Präsidium kann Personen, die nicht an der Universität Kassel immatrikuliert sind, des Raums verweisen, sofern sie den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung stören. Dem Verweis hat eine Ermahnung voranzugehen.
- (3) Personalangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Wahlen und Bestätigungen von Referent*innen und Sachbearbeiter*innen des AStA sind keine Personalangelegenheiten.
- (4) An einer nicht-öffentlichen Sitzung teilnehmen dürfen neben den Mitgliedern des Studierendenparlaments auch die Mitglieder des AStA, des Ältestenrats, die studentischen Mitglieder des Senats der Universität Kassel und die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats des Studentenwerks Kassel. Das Studierendenparlament kann auf Antrag eines seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die von der Personalangelegenheit betroffene Person an der nicht-öffentlichen Sitzung teilnehmen darf.
- (5) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden grundsätzlich mittels eines Video-Streams live in das Internet übertragen. Ist dies in Ausnahmefällen technisch nicht möglich, so kann darauf verzichtet werden. In nicht-öffentlichen Sitzungen ist der Stream zu unterbrechen.

§ 13 Rederecht

- (1) Alle an der Universität Kassel immatrikulierten Studierenden haben grundsätzlich Rederecht.
- (2) Das Studierendenparlament kann auf Verlangen von mindestens 20 Prozent seiner Mitglieder weiteren Personen das Wort zu einem Tagesordnungspunkt erteilen.
- (3) Verwendet eine Person das Rederecht, um die Sitzung des Studierendenparlaments in unangemessener Weise zu stören oder spricht diese Person nicht zur Sache, so kann dieses das Rederecht für den aktuellen Tagesordnungspunkt durch das Präsidium aberkannt werden. Im Falle einer weiteren groben Störung, kann das Rederecht auf die Dauer von maximal drei Sitzungen des Studierendenparlaments entzogen werden.

Dem Entzug des Rederechts hat jeweils eine Ermahnung durch das Präsidium voranzugehen.

- (4) Absatz 3 findet für Mitglieder des Studierendenparlaments, Mitglieder des AStA, des Ältestenrats, studentischen Mitglieder des Senats der Universität Kassel und studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studentenwerks Kassel keine Anwendung. Die Möglichkeit von § 17 bleibt davon unbeschadet.

§ 14 Redezeit

- (1) Die Redezeit ist grundsätzlich unbegrenzt.

- (2) Die Redezeit kann mittels eines Antrags zur Geschäftsordnung begrenzt werden, jedoch nicht auf weniger als drei Minuten pro Wortmeldung.
- (3) Die Redezeit einer Antragseinbringung kann nicht auf weniger als zehn Minuten beschränkt werden.

§ 15 Redeliste

- (1) Das Präsidium führt eine Redeliste, auf der alle Wortmeldungen verzeichnet werden.
- (2) Eine Wortmeldung ist durch Heben eines Arms ohne Stimmkarte zu signalisieren.
- (3) Das Präsidium erteilt das Wort nach dem Erstredner*innenrecht. Meldet sich Person zu einem Tagesordnungspunkt zum ersten Mal so wird sie abweichend von der Redeliste als nächstes aufgerufen.
- (4) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Ausschüsse und Arbeitskreise des Studierendenparlaments.
- (5) Die Redeliste wird nicht protokolliert.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Sitzungsverlauf befassen.
- (2) Nur Mitglieder des Studierendenparlaments können Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Arme anzuzeigen und nach der Beendigung des aktuellen Wortbeitrags abweichend von der Redeliste sofort aufzurufen.
- (4) Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung ist eine Gegenrede zulässig. Kann keine Einigung darüber hergestellt werden, wer die Gegenrede formuliert, so entscheidet der frühere Zeitpunkt der Meldung. Eine Gegenrede mit Wortbeitrag (inhaltliche Gegenrede) hat in jedem Fall Vorrang vor einer Gegenrede ohne Wortbeitrag (formale Gegenrede).
- (5) Gegenreden können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments erhoben werden.
- (6) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- (7) Über Anträge zur Geschäftsordnung, gegen die sich eine Gegenrede erhoben hat, ist sofort und ohne weitere Debatte abzustimmen. Erhält der Antrag die einfache Mehrheit der Stimmen so gilt er, soweit nichts anderes bestimmt ist, als angenommen. Für die Aufhebung oder die Annahme nach nochmaliger Beantragung zum selben Tagesordnungspunkt ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und mindestens die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments nötig.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunkts auf die nächste Sitzung,
 2. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss des Studierendenparlaments, den Allgemeinen Studierendenausschuss oder die*den Antragssteller*in,
 3. Antrag auf Schließung der Redeliste für weitere Redner*innen,
 4. Antrag auf Schluss der Debatte und gegebenenfalls sofortige Abstimmung,
 5. Antrag auf eine Pause von höchstens 30 Minuten,
 6. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit,
 7. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung gemäß § 7,
 8. Verlängerung der Sitzungsdauer um eine weitere Stunde gemäß § 20 Absatz 2,
 9. Antrag auf Änderung der Tagesordnungsreihenfolge,
 10. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 11. Hinweis zur Geschäftsordnung oder
 12. weitere Anträge, die sich mit dem Verlauf der Sitzung beschäftigen und explizit an anderer Stelle dieser Geschäftsordnung vorgesehen sind.
- (9) Antragsberechtigt für Absatz 8 Nr. 1, 3 und 4 ist nur, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat.
- (10) Ein Antrag nach Absatz 8 Nr. 3 und 4 kann erst gestellt werden, nachdem mindestens drei Wortbeiträge erfolgt sind.
- (11) Für Absatz 8 Nr. 9 ist bei bereits genehmigter Tagesordnung abweichend von Absatz 7 gemäß § 11 Absatz 3 eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und mindestens eine absolute Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments für die Annahme notwendig.

- (12) Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge werden ausschließlich in offener Abstimmung durch Heben der Stimmkarte durchgeführt.
- (13) Über Absatz 8 Nr. 6, 10 und 11 erfolgt abweichend von Absatz 7 keine Abstimmung. Absatz 8 Nr. 6 und 10 ist in jedem Fall stattzugeben. Absatz 8 Nr. 11 ist zur Kenntnis zu nehmen und bei einem berechtigten Hinweis zu berücksichtigen. Über die Berücksichtigung entscheidet das Präsidium und bei Widerspruch gemäß § 44 der Geschäftsordnungsausschuss.

§ 17 Ordnungsrufe und ordnungsgemäßer Verlauf

- (1) Aufgrund einer persönlichen Beleidigung oder einer groben Störung des Sitzungsverlaufs kann das Präsidium einen Ordnungsruf gegen die*den Verursacher*in aussprechen.
- (2) Ordnungsrufe können nur erteilt werden, wenn kein Mitglied des Präsidiums einen Einspruch erhebt.
- (3) Erhält eine Person innerhalb einer Sitzung einen zweiten Ordnungsruf, so ist diese im Zuge dessen sofort auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufs hinzuweisen. Erhält die betroffene Person den Hinweis nicht, gilt der Ordnungsruf als nicht erteilt.
- (4) Erhält eine Person innerhalb einer Sitzung einen dritten Ordnungsruf, so ist diese für den weiteren Verlauf der Sitzung auszuschließen. Betrifft der dritte Ordnungsruf ein Mitglied des Studierendenparlaments, so ist das Nachrücken gemäß § 10 möglich.
- (5) Die Ordnungsrufe sind unter Angabe des Namens der*des Betroffenen und des Grunds zu protokollieren.
- (6) Im Sitzungsraum herrscht Rauchverbot. Der Konsum von branntweinhaltigen Getränken ist während der Sitzung verboten.

§ 18 Protokollanmerkungen

- (1) Protokollanmerkungen können von Mitgliedern des Studierendenparlaments handschriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Eine stellvertretende Einreichung einer Protokollanmerkung für eine andere nicht-berechtigte Person ist nicht möglich.
- (2) Protokollanmerkungen werden vom Präsidium am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunkts verlesen und dem Protokoll im Wortlaut beigelegt. Sie sind jedoch kein offizieller Bestandteil des Protokolls. Eine Abstimmung über die Protokollanmerkungen im Rahmen der Genehmigung des Protokolls findet nicht statt.

Protokollanmerkungen haben keine Rechtsbindungswirkung.

- (3) Protokollanmerkungen müssen sich auf einen konkreten Tagesordnungspunkt beziehen.
- (4) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann pro Tagesordnungspunkt maximal zwei Protokollanmerkungen einreichen.

§ 19 Persönliche Erklärungen

- (1) Mitglieder des Studierendenparlaments haben am Ende eines Tagesordnungspunkts die Möglichkeit sich persönlich zu erklären. Die Redezeit beträgt maximal 3 Minuten.
- (2) Die Absicht eine persönliche Erklärung abgeben zu wollen, ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
- (3) Inhaltliche Debatten oder persönliche Angriffe können nicht Inhalt einer persönlichen Erklärung sein. Erklärungen des eigenen Abstimmungsverhaltens sind keine inhaltlichen Debatten im Sinne dieses Absatzes.
- (4) Persönliche Erklärungen werden durch die betreffende Person selbst mündlich vorgetragen und nicht kommentiert.
- (5) Eine Protokollierung findet nicht statt.

§ 20 Sitzungsende

- (1) Die Sitzungen enden grundsätzlich um 24 Uhr des Tages, an dem die Sitzung begonnen wurde. Die Möglichkeit zur Unterbrechung und Wiederaufnahme gemäß § 7 bleibt davon unbeschadet.
- (2) Die Sitzung kann mittels Geschäftsordnungsantrag gemäß § 16 Absatz 8 Nr. 8 jeweils um eine weitere Stunde verlängert werden, jedoch nicht über 3 Uhr des Folgetags hinaus. Für die

Annahme des Geschäftsordnungsantrags auf Verlängerung ist eine einfache Mehrheit nötig nach §16 Absatz 7.

(3) Absatz 1 und 2 finden auf die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments keine Anwendung.

Nach Abschluss der Wahlen zum Präsidium, der Wahl des Ältestenrats und der Besetzung sämtlicher Ausschüsse inklusive des Allgemeinen Studierenden Ausschusses gemäß Satzung der Studierendenschaft sowie dieser Geschäftsordnung, kann die konstituierende Sitzung auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments mit absoluter Mehrheit beendet werden.

(4) Die Sitzung endet in jedem Fall mit Erschöpfung der Tagesordnung.

IV. Anträge, Abstimmungen, Beschlüsse, Beschlussanfechtung und Anfragen

§ 21 Antragsarten

(1) Anträge im Sinne dieses Abschnitts sind:

1. Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzung
2. Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Finanzordnung
3. Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung Geschäftsordnung
4. Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung einer anderen durch das Studierendenparlament erlassene dauerhaften Satzung, Richtlinie oder Ordnung
5. Antrag auf Entlastung der Mitglieder des AStA
6. Antrag auf Feststellung des Jahresabschlusses
7. Antrag auf Genehmigung eines Entwurfs für den Haushalt oder einen Nachtragshaushalt der Studierendenschaft
8. Antrag auf Durchführung einer Personalwahl oder Personenabwahl
9. Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter*innen des AStA
10. Antrag auf Neuwahlen der Ausschüsse des Studierendenparlaments
11. Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung oder Einberufung einer Vollversammlung
12. Antrag auf Einrichtung eines Untersuchungsausschusses oder Akteneinsichtsausschusses
13. Antrag auf Bestätigung von Verträgen, welche über die Legislaturperiode hinausgehen
14. Antrag zur Bereitstellung finanzieller Mittel (Finanzantrag)
15. Antrag auf Befragung von Mandatsträger*innen und/oder Debatte zu einem bestimmten Thema
16. Antrag auf schriftliche Auskunftserteilung durch den AStA oder der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studentenwerks
17. Antrag zu inhaltlichen Themen (Resolutionen)
18. Antrag zur Erteilung von Aufgaben an Amtsträger*innen (Arbeitsaufträge)
19. Antrag auf Einrichtung eines Arbeitskreises
20. Weiterer Anträge, die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht

(2) Anträge, die den Sitzungsverlauf betreffen sind keine Anträge gemäß diesem Abschnitt. Mit ihnen ist nach § 16 zu verfahren.

(3) Die Anträge sind so zu stellen, dass es möglich ist, mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen.

(4) Die Anträge sind schriftlich unter Berücksichtigung der Antragsfrist gemäß § 8 Absätze 3 bis 5 an das Präsidium zu richten. Für die Antragsstellung ist das Formular gemäß Anlage 1 zu verwenden und als bearbeitbare Datei elektronisch an das Präsidium zu übermitteln. Alle in der Anlage 1 vorgesehenen Punkte sind, sofern nicht anders angegeben, zwingend schriftlich zu beantworten.

(5) Bei den Anträgen ist auf eine geschlechtergerechte Formulierung zu achten. Geschieht dies nicht ist der*die Antragssteller*in vom Präsidium darauf hinzuweisen.

- (6) Für jeden Antrag ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt vorzusehen, in dem die Debatte sowie die Abstimmung über den Antrag und die Änderungsanträge zu erfolgen hat. Inhaltsgleiche Anträge können unter einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden. In diesem Fall ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Über die Abstimmungsreihenfolge entscheidet das Präsidium und bei Widerspruch gemäß § 44 der Geschäftsordnungsausschuss. Im Zweifelsfall ist der Antrag mit dem frühesten Eingangszeitpunkt zuerst zu behandeln.
- (7) Die Anträge sind gemäß der unter Absatz 1 aufgeführten Reihenfolge in der Tagesordnung vorzusehen.
- (8) Abweichend von Absatz 7 sind Anträge, die in der vorangegangenen Sitzung nicht behandelt wurden, vorrangig zu behandeln, jedoch nach den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anträgen.
- (9) Den Anträgen kann eine schriftliche Begründung beigefügt werden.
- (10) Anträge, die dem Studierendenparlament von Parlamentarier*innen vorgelegt werden, werden den Mitgliedern des Studierendenparlaments ausschließlich in elektronischer Form übermittelt.

§ 22 Änderungsanträge

- (1) Für die in § 21 genannten Anträge können Anträge zur Änderung des ursprünglichen Antragstextes (Änderungsantrag) gestellt werden. Der Begründungstext kann nicht Gegenstand von Änderungsanträgen sein.
- (2) Übernimmt die*der Antragssteller*in die beantragte Änderung, so gilt diese Änderung als angenommen. (3) Übernimmt die*der Antragssteller*in die beantragte Änderung nicht, so ist über den Änderungsantrag abzustimmen. Die Änderung gilt als angenommen, wenn der Änderungsantrag die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht.
- (4) Die Abstimmung über die Änderungsanträge erfolgt vor der Schlussabstimmung über den Gesamtantrag. (5) Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments, hat über einzelne Aspekte des Änderungsantrags getrennte Abstimmung zu erfolgen.
- (6) Beziehen sich mehrere Änderungsanträge auf einen identischen oder ähnlichen Abschnitt, ist zunächst über den weitergehenden Änderungsantrag abzustimmen. Über die Reihenfolge entscheidet das Präsidium und bei Widerspruch gemäß § 44 der Geschäftsordnungsausschuss. Im Zweifelsfall ist der Antrag mit dem frühesten Eingangszeitpunkt zuerst zu behandeln.
- (7) Änderungsanträge dürfen nicht den kompletten ursprünglichen Antragstext oder wesentliche Teile davon ersetzen. Über die Zulässigkeit von Änderungsanträgen entscheidet das Präsidium und bei Widerspruch gemäß § 44 der Geschäftsordnungsausschuss.
- (8) Änderungsanträge sind elektronisch oder schriftlich bis zum Eintritt in die Abstimmung über die Änderungsanträge beim Präsidium einzureichen. Die Antragsfrist gemäß § 8 Absatz 3 gilt nicht. Sollte der Antrag eingereicht werden, so muss er bis zum Ende der aktuellen Sitzung elektronisch nachgereicht werden.
- (9) Für die Änderungsanträge gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 5 entsprechend.
- (10) Für die Einreichung eines Änderungsantrags ist die Vorlage gemäß Anlage 2 zu verwenden.

§ 23 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die in §§ 21 und 22 genannten Anträge sind grundsätzlich:
 1. Mitglieder des Studierendenparlaments allein oder gemeinschaftlich,
 2. der AStA gemeinschaftlich,
 3. die Fachschaftenkonferenz gemeinschaftlich,
 4. jeder Fachschaftsrat jeweils gemeinschaftlich,
 5. die Autonomen Referate der Studierendenschaft vertreten durch die jeweiligen Referent*innen der Autonomen Referate.
- (2) Ein Antrag nach § 21 Absatz 1 Nr. 5 kann abweichend von Absatz 1 auch vom Rechnungsprüfungsausschuss des Studierendenparlaments [im Folgenden: Rechnungsprüfungsausschuss] gestellt werden. Kein Antragsrecht für diesen Punkt haben alle Personen, die dem zur Entlastung stehenden AStA zeitweise oder dauerhaft als Referent*innen oder als sonstige Mitarbeiter*in angehört haben.

- (3) Abweichend von Absatz 1 steht es den Personen zu, welche zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres das Amt der*des Vorsitzenden, der*des stellvertretenden Vorsitzenden oder der*des Referent*in für Finanzen des AStA ausgeübt haben, einen Antrag gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 6 zu stellen.
- (4) Das Antragsrecht gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 7 und 9 steht allein dem AStA gemeinschaftlich zu.
- (5) Das Antragsrecht gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 8 und 10 steht allein den Mitgliedern des Studierendenparlaments zu.
- (6) Ein Antrag gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 20 kann nur gestellt werden, wenn das Antragsrecht für alle enthaltenen Teilanträge vorliegt. Eine Teilabstimmung findet nicht statt.

§ 24 Stimmberechtigung und Abstimmung

- (1) Stimmberechtigt für Anträge im Sinne der §§ 21 und 22 sind ausschließlich die Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Abstimmungen über Anträge gemäß §§ 21 und 22 werden grundsätzlich in offener Abstimmung durch Heben der Stimmkarte durchgeführt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist auf Verlangen von mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Studierendenparlaments eine namentliche Abstimmung durchzuführen. In diesem Fall ist das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds des Studierendenparlaments im Protokoll zu vermerken. Abwesende Mitglieder sind ebenfalls zu protokollieren.
Eine geheime Abstimmung kann in Bezug auf Anträge gemäß §§ 21 und 22 nur bei der Bestätigung weiterer Mitarbeiter*innen des AStA gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 9 erfolgen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Studierendenparlaments dies verlangen. Wird eine namentliche und eine geheime Abstimmung verlangt, ist die geheime Abstimmung durchzuführen. Bei nach § 9 Absatz 6 als Videokonferenz durchgeführten Sitzungen des Studierendenparlaments sind geheime Abstimmungen auf Antrag nicht möglich.
- (3) Bei Abstimmungen kann nur mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden.
- (4) Abstimmungen können nur unter dem spezifischen Tagesordnungspunkt erfolgen. Abstimmungen unter den Tagesordnungspunkten „Sonstiges“, „Verschiedenes“ oder Vergleichbarem sind nicht zulässig.

§ 25 Annahme von Anträgen (Beschlüsse)

- (1) Über die Anträge gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 8, 10, 15 und 16 findet keine Abstimmung statt. Sie gelten in jedem Fall als angenommen. Im Falle von § 21 Absatz 1 Nr. 16 nur, wenn die betreffende Person nicht in der entsprechenden Sitzung anwesend ist.
- (2) Für die Annahme der übrigen Anträge sind verschiedene Stimmverhältnisse notwendig. Die vorgesehenen Stimmverhältnisse, bezogen auf die Anzahl der Ja-Stimmen, sind:
 1. einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments,
 2. absolute Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments,
 3. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments und mindestens die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments oder
 4. ein Minderheitenquorum von 25 Prozent aller Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Enthaltungen werden bei der Feststellung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei notwendigen Zweidrittel-Mehrheiten oder absoluten Mehrheiten sind sie wie Nein-Stimmen zu werten. Eine Enthaltungsmehrheit bleibt ohne Folgen, insofern nur eine einfache Mehrheit erforderlich ist.
- (3) Anträge nach § 21 Absatz 1 Nr. 13, 16, 17 und 18 bedürfen für die Annahme der einfachen Mehrheit gemäß Absatz 2 Nr. 1.
- (4) Anträge nach § 21 Absatz 1 Nr. 5, 6, 7, 9 und 11 bedürfen für die Annahme der absoluten Mehrheit Absatz 2 Nr. 2.
- (5) Anträge nach § 21 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 bedürfen für die Annahme einer Zweidrittelmehrheit gemäß Absatz 2 Nr. 3.
- (6) Anträge nach § 21 Absatz 1 Nr. 12 bedürfen für die Annahme einem Minderheitenquorum gemäß Absatz 2 Nr. 4.

- (7) Anträge nach § 21 Absatz 1 Nr. 19 bedürfen für die Annahme das Stimmverhältnis, welches in der jeweiligen Rechtsnorm genannt ist. Ist kein Stimmverhältnis vorgeschrieben, bedarf der Antrag für die Annahme einer Zweidrittelmehrheit gemäß Absatz 2 Nr. 3.
- (8) Anträge nach § 21 Absatz 1 Nr. 20 bedürfen für die Annahme der größten vorgesehenen Mehrheit der jeweils enthaltenen Anträge.

§ 26 Wiederholung von Abstimmungen

(1) Abstimmungen sind bei einem vorliegenden Formfehler zu wiederholen. Ein Formfehler liegt vor, wenn:

1. das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Studierendenparlaments nicht klar war,
2. Unklarheiten über die abzustimmende Sache bestanden haben oder
3. Unklarheiten über den Abstimmungsmodus bestanden haben.

(2) Über das Vorliegen eines Formfehlers entscheidet das Präsidium unmittelbar nach dem Auftreten des möglichen Formfehlers. Auf Verlangen von 10 Prozent der Mitglieder des Studierendenparlaments oder bei divergierender Meinung im Präsidium ist die Wiederholungsabstimmung durchzuführen.

Erhebt sich bezüglich einer Abstimmung zweimal Widerspruch, so entscheidet über die Zulässigkeit einer Wiederholungsabstimmung der Geschäftsordnungsausschuss.

(3) Eine spätere Reklamation eines Formfehlers ist nicht möglich.

(4) Die Wiederholungsabstimmung ist unverzüglich nach Beseitigung des Formfehlers durchzuführen.

§ 27 Dokumentierung und Beschlussarchiv

(1) Über alle Beschlüsse führt der AStA in Zusammenarbeit mit dem Präsidium ein elektronisches Beschlussarchiv. Das Beschlussarchiv ist der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.

(2) Die Beschlüsse sind mit einer eindeutigen Drucksachenummer zu versehen.

(3) In den Beschlüssen enthaltene Begründungen werden mit dem Hinweis, dass sie nicht Teil des Beschlusses sind, archiviert.

(4) Für die Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanzordnung oder weiterer dauerhafter Ordnungen ist das Präsidium verantwortlich. Die Einarbeitung hat bis zur nächsten Sitzung zu erfolgen. Die geänderten Fassungen sind mit dem Inkrafttreten auf der Internetpräsenz des Studierendenparlaments unverzüglich zu veröffentlichen.

(5) Die Protokolle der Sitzungen des Studierendenparlaments sowie der Ausschüsse und Arbeitskreise sind im Beschlussarchiv abzulegen.

§ 28 Widerruf von Beschlüssen

(1) Die Beschlüsse sind bis auf Widerruf unbegrenzt gültig.

(2) Beschlüsse aus der laufenden Legislaturperiode bedürfen zur Aufhebung oder Neufassung der absoluten Mehrheit. Mindestens jedoch die Mehrheit, die für die ursprüngliche Beschlussfassung gemäß § 25 notwendig war.

(3) Beschlüsse einer vorangegangenen Legislaturperiode bedürfen zur Aufhebung oder Neufassung der Mehrheit, die für die ursprüngliche Beschlussfassung gemäß § 25 notwendig war.

§ 29 Anfechtung von Beschlüssen

(1) Nach Beschlussfassung kann durch eine*n Studierende*n ein Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des Studierendenparlaments beim Ältestenrat gestellt werden. Dies gilt auch, soweit Beschlüsse bereits in Kraft getreten sind. Diesbezüglich Fristen regelt die Satzung der Studierendenschaft §25 Abs. 3

(2) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen aufzuheben.

(3) Wird ein Beschluss beim Ältestenrat angefochten, gilt er als schwebend unwirksam. Wird der Beschluss nicht aufgehoben, tritt er rückwirkend zum Tag des Beschlusses in Kraft.

- (4) Wird ein Beschluss vom Ältestenrat aufgehoben, so gilt er als nichtig. Möglicherweise bereits eingetretene Rechtsfolgen des betreffenden Beschlusses sind rückabzuwickeln.
- (5) Gegen Beschlüsse des Ältestenrates ist Rechtsaufsichtsbeschwerde und Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.

§ 30 Schriftliche Anfragen

- (1) Unbeschadet des Rechts im Rahmen der Sitzungen des Studierendenparlaments mündliche Anfragen zu stellen, hat jedes Mitglied des Studierendenparlaments das Recht, schriftliche Anfragen an den AStA zu richten.
- (2) Die schriftlichen Anfragen sind der*dem Vorsitzenden des AStA per E-Mail oder auf dem Postweg zuzuleiten. Die Beantwortung kann durch jede Referentin bzw. jeden Referenten erfolgen, muss jedoch die Unterschriften von zwei AStA-Referent*innen tragen.
- (3) Die schriftlichen Anfragen sind thematisch zu gliedern.
- (4) Den schriftlichen Anfragen ist eine kurze Darstellung des zugrundeliegenden Sachverhalts aus der Sicht der*s Autor*in voranzustellen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Anfragen mit bis zu fünf Teilfragen beträgt zwei Wochen. Schriftliche Anfragen mit bis zu zehn Teilfragen sind innerhalb von drei Wochen zu beantworten. Enthält die schriftliche Anfrage mehr als zehn Teilfragen beträgt die Bearbeitungszeit maximal sechs Wochen.
- (6) Bis zur Beantwortung der vorangegangenen schriftlichen Anfrage kann das betreffende Mitglied des Studierendenparlaments keine weitere schriftliche Anfrage einbringen.

V. Wahlen, Abwahlen und Wahlanfechtung

§ 31 Arten der Wahlen

- (1) Wahlen im Sinne dieses Abschnitts sind:
 1. die Wahlen zum Präsidium des Studierendenparlaments,
 2. die Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschusses, 3. die Wahlen der Ausschüsse des Studierendenparlaments und
 4. die Wahlen des Ältestenrats der Studierendenschaft.
- (2) Die Wahlen können vom Präsidium vorgesehen werden oder gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 8 oder 10 beantragt werden.
- (3) Wahlen müssen vorher fristgerecht in der Einladung angekündigt werden.
- (4) Für die Wahlen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 finden die Prinzipien des Mehrheitswahlrechts Anwendung. Die Wahlen erfolgen für jedes zu besetzende Amt in getrennten Wahlgängen. Im ersten und zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments notwendig. Erreicht kein*e Kandidat*in in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.
- (5) Für die Wahlen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 finden die Prinzipien des Verhältniswahlrechts nach Hare- Niemeyer (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) Anwendung. Für die Wahlen werden Listen gebildet, die mehrere passiv wahlberechtigte Personen beinhalten können.
- (6) Die Wahlen erfolgen ausschließlich in geheimer Abstimmung. Bei einer nach § 9 Absatz 6 als Videokonferenz durchgeführten Sitzung des Studierendenparlaments sind geheime Wahlen als Briefwahl durchzuführen.

§ 32 Aktive Wahlberechtigung

Wählen dürfen (aktive Wahlberechtigung) die Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 33 Passive Wahlberechtigung

- (1) Gewählt werden (passive Wahlberechtigung) dürfen grundsätzlich alle an der Universität Kassel immatrikulierte Studierende.

(2) Zum Mitglied des Präsidiums oder eines Ausschusses des Studierendenparlaments können nur ordentliche Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt werden. Abweichend davon können alle Studierenden der Universität Kassel stimmberechtigtes Mitglied im Härtefallausschuss gemäß § 58 sein.

§ 34 Vorstellung, Befragung und Personaldebatte

(1) Alle Kandidat*innen der Wahlen gemäß § 31 Abs. 1 haben das Recht sich und ihre Ziele vorzustellen. Die zur Verfügung stehende Vorstellungszeit kann nicht auf weniger als 15 Minuten begrenzt werden.

(2) Alle Redeberechtigten können im Anschluss an die Vorstellung Fragen an die Kandidat*innen richten. Die Kandidat*innen dürfen auf die gestellten Fragen abweichend von der Redeliste direkt antworten.

(3) Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments, kann für Wahlen gemäß § 31 Abs. 1 eine Personaldebatte durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit der Sitzung kann nicht eingeschränkt werden.

(4) Während oder mit Bezug auf die Vorstellung, Befragung und/oder Personaldebatte können keine Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 7 und 9 gestellt werden.

§ 35 Wahlverfahren

(1) Das Präsidium eröffnet und schließt die Kandidat*innenliste und stellt fest, ob die vorgeschlagenen Personen passiv wahlberechtigt sind und für eine Kandidatur zur Verfügung stehen. Die Kandidat*innenliste kann auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments jederzeit vor den Eintritt in den jeweiligen Wahlgang geöffnet werden.

(2) Im Anschluss an die Aufstellung der Kandidat*innenliste erfolgt die Vorstellung, Befragung und gegebenenfalls die Personaldebatte gemäß § 34.

(3) Für die administrative Durchführung der Wahlen gemäß § 31 Absatz 1 wird ein Wahlausschuss gebildet. Jede im Studierendenparlament vertretene Fraktion kann eine Person in den Wahlausschuss entsenden. Über die Besetzung des Wahlausschusses erfolgt keine Abstimmung.

(4) Das Präsidium leitet die Durchführung der Wahl. Es eröffnet und schließt den Wahlgang. Es stellt in Zusammenarbeit mit dem Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

(5) Bei einer nach § 31 Absatz 6 durchzuführenden Briefwahl erfolgt die Vorstellung der Kandidat*innen während der digitalen Sitzung und wird mit Schließung der Kandidat*innenliste beendet. Innerhalb von zwei Tagen nach der Sitzung ist mit Druck und Versand der Wahlunterlagen zu beginnen. Die Frist zur Rücksendung der Wahlunterlagen beträgt drei Wochen. Für den Rückversand der Wahlunterlagen sind die Mitglieder selbst verantwortlich. Erfolgt dies nicht gilt die Stimme als nicht abgegeben. Die Auszählung erfolgt nach der Rücksendefrist durch den Wahlausschuss im Livestream. Das Präsidium hat das Ergebnis unverzüglich nach Auszählung den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 36 Nachwahlen

(1) Tritt eine Person von ihrem Amt oder Mandat zurück oder verliert es aus einem anderen Grund, ist in der nächsten Sitzung eine Nachwahl der entsprechenden Position vorzusehen.

(2) Verliert eine Person, die ein Amt nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 innehatte ihr Amt, können alle passiv Wahlberechtigten für die vakante Position kandidieren.

(3) Verliert eine Person, die ein Amt oder Mandat nach § 31 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 innehatte dieses, hat die Fraktion, der die entsprechende Person angehört oder angehört hatte, ein ausschließliches Vorschlagsrecht. Nimmt die Fraktion dieses Vorschlagsrecht nicht innerhalb von zwei Sitzungen des Studierendenparlaments wahr, können alle passiv wahlberechtigten Personen für die vakante Position kandidieren.

(4) Für Nachwahlen gelten die erforderlichen Mehrheiten einer ordentlichen Wahl.

§ 37 Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 8 kann der Antrag auf Abwahl einer Person, die ein Amt nach § 31 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 innehat, gestellt werden. Im Gegenzug ist eine andere passiv wahlberechtigte Person vorzuschlagen, die diese Position künftig ausüben soll.
- (2) Ein konstruktives Misstrauensvotum ist erfolgreich, wenn sich mindestens die absolute Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments für die*den Alternativkandidat*in ausspricht. Erreicht die*der Alternativkandidat*in nicht die erforderliche Mehrheit, verbleibt die amtierende Person im Amt.
- (3) Ein konstruktives Misstrauensvotum findet ausschließlich in geheimer Abstimmung statt.
- (4) Ist ein konstruktives Misstrauensvotum gescheitert, kann frühestens an der übernächsten Sitzung des Studierendenparlaments ein neuer Antrag gegen dieselbe Person gestellt werden.

§ 38 Vertrauensfrage

- (1) Eine Person, die ein Amt nach § 31 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 innehat, kann die Vertrauensfrage stellen.
- (2) Eine Person, die nach Abs. 1 eine Vertrauensfrage gestellt hat, verliert das jeweilige Amt, wenn sie nicht die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments erhält.
- (3) Verliert eine Person nach Abs. 1 ihr Amt, ist in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments eine Nachwahl des entsprechenden Amtes vorzusehen.
- (4) Eine Vertrauensfrage findet ausschließlich in geheimer Abstimmung statt.
- (5) Eine Vertrauensfrage kann nicht mit einer anderen Abstimmung oder Wahl verbunden werden.

§ 39 Wahlanfechtung

- (1) Innerhalb von sieben Tagen nach der Wahl kann durch einen Studierenden ein Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der entsprechenden Wahl beim Ältestenrat gestellt werden.
- (2) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit einer Wahl fest, so hat er das Ergebnis aufzuheben. Das Präsidium ist verpflichtet im Rahmen der nächsten Sitzung eine erneute Wahl unter Berücksichtigung der Entscheidung des Ältestenrats anzusetzen.
- (3) Wird eine Wahl vom Ältestenrat aufgehoben und hat die gewählte Person das Amt bereits angetreten, so bleibt diese Person bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Hat die Person das Amt noch nicht angetreten, so bleibt die*der amtierende Amtsinhaber*in bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

VI. Präsidium und Ausschussvorsitzende

§ 40 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte eine*n Präsident*in und zwei Vizepräsident*innen. Das Präsidium bildet ein Kollektivorgan, das seine Entscheidungen – sofern nichts anderes bestimmt ist – einstimmig trifft und außerhalb des Studierendenparlaments ausschließlich gemeinschaftlich auftritt.
- (2) Die Wahlen finden nach Maßgabe des § 31 Absatz 4 statt.
- (3) Die stärkste Fraktion hat das Vorschlagsrecht für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die zweitstärkste Fraktion das Vorschlagsrecht für die*den Vizepräsident*in und die drittstärkste Fraktion für den 2. Vizepräsident*in. Die Stärke der Fraktionen wird anhand der Stimmzahl berechnet, die sie bei der Wahl zum Studierendenparlament erhalten hat.
- (4) Nimmt eine Fraktion das Vorschlagsrecht gem. Absatz 3 nicht wahr, kann jede passiv wahlberechtigte Person kandidieren.

§ 41 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (2) Die Aufgaben umfassen:
 1. Einberufung der Sitzungen des Studierendenparlaments und des Hauptausschusses,

2. Einbringung eines Vorschlags für eine vorläufige Tagesordnung,
 3. Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen des Studierendenparlaments,
 4. Protokollierung der Sitzungen des Studierendenparlaments,
 5. Konstituierung der Ausschüsse des Studierendenparlaments,
 6. Führung des Beschlussarchivs in Zusammenarbeit mit dem AStA,
 7. Aktualisierung der Satzung und dauerhaften Ordnungen nach beschlossener Änderung und 8. weitere Aufgaben, die dem Präsidium durch die Satzung, die Geschäftsordnung und/oder die Finanzordnung explizit übertragen wurden.
- (3) Einmalige Aufgaben können dem Präsidium nach § 21 Absatz 1 Nr. 17 übertragen werden.
- (4) Im Rahmen der Sitzung des Studierendenparlaments nimmt das Präsidium das Hausrecht über den Sitzungsraum wahr.

§ 42 Aufgabenverteilung des Präsidiums und Neutralitätsverpflichtung

- (1) Das Präsidium einigt sich im Konsens auf die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums. Ein Mitglied des Präsidiums ist für die Sitzungsleitung und ein anderes für die Protokollierung zuständig. Die Aufgaben sind im Sinne des Rotationsprinzips wechselnd zu vergeben.
- (2) Spricht das sitzungsleitende Mitglied des Präsidiums zur Sache, so muss sich dieses für den weiteren Verlauf des Tagesordnungspunkts von einem anderen Mitglied in der Sitzungsleitung vertreten lassen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums sind in der Ausübung ihres Amtes zu besonderer Neutralität verpflichtet.

§ 43 Vertretung bei Abwesenheit

- (1) Ist ein Mitglied des Präsidiums nicht anwesend, so kann das Studierendenparlament in offener Abstimmung ein Mitglied des Studierendenparlaments temporär mit den Aufgaben des entsprechenden Mitglieds des Präsidiums betreuen.
- (2) Vorschlagsrecht für die*den zu berufenden Vertreter*in hat die Fraktion, die das abwesende Präsidiumsmitglied angehört. Wird dieses Vorschlagsrecht nicht in Anspruch genommen, so ist jeder Vorschlag zulässig.
- (3) Für die temporäre Berufung in das Präsidium ist eine einfache Mehrheit notwendig.
- (4) Das stellvertretende Mitglied des Präsidiums nimmt die Rechte und Pflichten eines Präsidiumsmitglieds vollumfänglich wahr.

§ 44 Widerspruch gegen Entscheidungen des Präsidiums

- (1) Erhebt ein Mitglied des Studierendenparlaments Widerspruch gegen eine Entscheidung des Präsidiums oder ist sich das Präsidium nicht einig, so ist der Geschäftsausschuss einzuberufen. Der Widerspruch ist zu begründen.
- (2) Der Geschäftsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage der Satzung und der Geschäftsordnung. Entscheidungen des Geschäftsausschusses können nur von ihm selbst oder vom Ältestenrat aufgehoben werden.
- (3) Während der Sitzung des Geschäftsausschusses ist die Sitzung des Studierendenparlaments zu unterbrechen.

VII. Ausschüsse und Arbeitskreise des Studierendenparlaments

§ 45 Ausschüsse des Studierendenparlaments

- (1) Zur Beratung und gegebenenfalls auch zur Beschlussfassung über besondere Teilbereiche bildet das Studierendenparlament Ausschüsse. Die Befugnisse der Ausschüsse werden an entsprechender Stelle geregelt.
- (2) Folgende ständige Ausschüsse werden gebildet:
 1. Hauptausschuss
 2. Geschäftsausschuss
 3. Finanzausschuss

4. Rechnungsprüfungsausschuss

5. Härtefallausschuss

(3) Folgende Ausschüsse werden auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Studierendenparlaments gebildet:

1. Akteneinsichtsausschuss

2. Untersuchungsausschuss

3. Fachausschuss zu einem besonderen Thema

(4) Rede- und Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Ausschusses. Im Hauptausschuss gelten abweichend von dieser Regelung die Rede- und Antragsberechtigungen des Studierendenparlaments.

§ 46 Wahl der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse werden gemäß § 31 Absatz 5 gewählt.

(2) Die Vertreter*innen der ordentlichen Mitglieder werden im selben Wahlgang gewählt. Als Vertreter*innen sind alle Kandidat*innen gewählt, die nicht als ordentliche Mitglieder gewählt wurden.

(3) Für die Vertretung in Ausschüssen gilt das Nachrückverfahren gemäß § 10 entsprechend.

§ 47 Öffentlichkeit der Ausschüsse

(1) Alle Ausschüsse mit Ausnahme des Härtefallausschusses tagen grundsätzlich öffentlich.

(2) Sind personenbezogene Daten Gegenstand der Beratungen, so ist die Nicht-Öffentlichkeit gemäß § 12 Absatz 4 herzustellen.

§ 48 Rede- und Antragsrecht in Ausschüssen und Arbeitskreisen

(1) Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen haben nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Ausschusses. Für Arbeitskreise gilt die Redeberechtigung des Studierendenparlaments gemäß § 13.

(2) Der Ausschuss oder Arbeitskreis kann auf Verlangen von mindestens 20 Prozent seiner Mitglieder weiteren Personen das Wort zu einem Tagesordnungspunkt erteilen.

(3) Im Hauptausschuss gelten abweichend von dieser Regelung die Rede- und Antragsberechtigungen des Studierendenparlaments gemäß § 13.

§ 49 Leitung der Ausschüsse (Ausschussvorstand)

(1) Jeder Ausschuss mit Ausnahme des Hauptausschusses wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzenden und eine*n stellvertretenden Vorsitzenden. Der*die Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand des Ausschusses. Für den Hauptausschuss gilt das Präsidium des Studierendenparlaments als Vorstand kraft Amtes.

(2) Für die Wahlen finden die Prinzipien des Mehrheitswahlrechts nach § 31 Absatz 4 Anwendung. Die Wahl ist in geheimer Abstimmung durchzuführen.

(3) Der Vorstand des Ausschusses nimmt die Aufgaben des Präsidiums gemäß § 41 für den jeweiligen Ausschuss wahr.

(4) Ist ein*e Vorsitzende verhindert, so kann in offener Abstimmung temporär eine andere Person mit den entsprechenden Rechten und Pflichten betraut werden.

§ 50 Rechte der Ausschüsse

(1) Die Rechte des Hauptausschusses ergeben sich aus der Satzung.

(2) Alle anderen ständigen Ausschüsse können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung

1. das persönliche Erscheinen aller Amtsträger*innen der Verfassten Studierendenschaft zur

Erteilung von Auskünften verlangen,

2. Beschlussempfehlungen für das Studierendenparlament fassen,

3. Änderungsvorschläge bezüglich Anträgen, Satzungen oder anderen dauerhaften Ordnungen an das Studierendenparlament machen und

4. Einsicht in die Unterlagen der Verfassten Studierendenschaft nehmen

- (3) Der Akteneinsichtsausschuss hat das Recht in alle Unterlagen der Verfassten Studierendenschaft Einsicht zu nehmen.
- (4) Untersuchungsausschüsse haben neben den in Absatz 2 Nr. 1 und 4 genannten Befugnissen das Recht Untersuchungsberichte an das Studierendenparlament zu übersenden. Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses ist berechtigt einen solchen Bericht zu verfassen und zu veröffentlichen.
- (5) Die Rechte der Ausschüsse gemäß § 45 Absatz 3 Nr. 3 sind im Antrag auf die Einsetzung eines solchen Ausschusses einzelfallbezogen festzulegen. Sie können die hier genannten Rechte nicht übersteigen.

§ 51 Rechenschaftspflicht der Ausschüsse

- (1) Auf Verlangen von mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Studierendenparlaments kann der Vorstand eines Ausschusses einem pro Quartal verpflichtet werden, dem Studierendenparlament einen schriftlichen Arbeitsbericht vorzulegen.
- (2) Der Bericht ist spätestens 14 Tage nach dem Verlangen, welches in einer Sitzung des Studierendenparlaments zu protokollieren ist, dem Präsidium des Studierendenparlaments zuzustellen.
- (3) Das Präsidium informiert den Vorstand des Ausschusses schriftlich über das Vorliegen des Verlangens und leitet den Bericht, sobald dieser vorliegt, an die Mitglieder des Studierendenparlaments weiter.

§ 52 Beschlussfähigkeit

- (1) Alle Ausschüsse sind grundsätzlich beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Einzelvorschriften über die Beschlussfähigkeit können abweichende Regelungen vorsehen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung und während der Sitzung nur auf Antrag festgestellt.

§ 53 Ausschussordnungen

- (1) Zur Konkretisierung der Arbeitsweise der Ausschüsse können diese Ausschussordnungen erlassen. Die Ausschussordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung, zur Geschäftsordnung, zur Finanzordnung oder einer anderen durch das Studierendenparlament beschlossenen dauerhaften Ordnung stehen.
- (2) Die Ausschussordnungen bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments.
- (3) Weiterhin können den Ausschüssen durch das Studierendenparlament Richtlinien gegeben werden, die sie bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen haben.

§ 54 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Studierendenparlaments in den Semesterferien wahr. Die satzungsmäßigen Beschränkungen sind zu beachten.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an. Das Präsidium des Studierendenparlaments gehört dem Hauptausschuss mit beratender Stimme an.

§ 55 Geschäftsordnungsausschuss

- (1) Der Geschäftsordnungsausschuss berät über Angelegenheiten der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments und entscheidet gemäß § 41 bei Widersprüchen gegen die Entscheidungen des Präsidiums und bei Uneinigkeiten innerhalb des Präsidiums.
- (2) Dem Geschäftsordnungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an. Der Geschäftsordnungsausschuss kann bei Bedarf jederzeit beliebige Amts- oder Mandatsträger der Studierendenschaft als beratende Mitglieder hinzuziehen. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Entscheidung des Präsidiums ist eine Person, die den Widerspruch erhoben hat, anzuhören.
- (3) Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments können nicht stimmberechtigt dem Geschäftsordnungsausschuss angehören.
- (4) Der Geschäftsordnungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Entscheidungen des Geschäftsordnungsausschusses sind bindend und nur durch ihn selbst widerrufbar. Bei einer Anfechtung ist der Beschluss, bis zur Entscheidung schwebend wirksam.

§ 56 Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss berät über finanzielle Angelegenheiten der Studierendenschaft mit besonderer Bedeutung.

(2) Der Finanzausschuss hat das Recht den Haushaltsplan der Studierendenschaft vor dem Studierendenparlament zu beraten. Er kann dem Studierendenparlament Vorschläge zur Änderung des Haushaltsplanes unterbreiten.

(3) Dem Finanzausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an. Der*die Finanzreferent*in des AStA gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

§ 57 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Überwachung und Kontrolle der Haushalts- und Buchführung, der Wirtschaftsführung und der Kassen- und Kontoführung.

(2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an. Die stimmberechtigten Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht dem AStA des zu prüfenden Haushaltsjahres angehört haben. Der*die Finanzreferent*in des AStA gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind und prüffähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Um prüf- beziehungsweise beschlussfähig zu sein, müssen Ausschussmitglieder von mindestens zwei Fraktionen des Studierendenparlaments anwesend sein.

§ 58 Härtefallausschuss

(1) Dem Härtefallausschuss obliegt die Entscheidung über Einsprüche, welche im Zuge der Rückerstattung des Semestertickets geltend gemacht werden.

(2) Dem Härtefallausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an. Die in der Härtefallsatzung geregelte Härtefallstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Härtefallausschusses teil.

(3) Für die Arbeit des Härtefallausschusses ist eine Härtefallsatzung zu erlassen. Steht diese Satzung im Widerspruch zur Geschäftsordnung so geht die Satzung vor.

§ 59 Untersuchungsausschuss

(1) Das Studierendenparlament hat das Recht – und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht – Untersuchungsausschüsse zur Überprüfung der Tätigkeit der Amtsträger der Studierendenschaft mit Ausnahme der Mitglieder des Ältestenrates einzusetzen.

(2) Mindestens eine Antragstellerin oder ein Antragsteller soll Mitglied des entsprechenden Ausschusses sein. Untersuchungsausschüsse sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu bilden.

(3) Den Ausschussvorsitz übernimmt einer der Antragsteller*innen.

§ 60 Arbeitskreise

(1) Auf Antrag können für besondere Aufgaben Arbeitskreise gebildet werden. Für die Einsetzung eines Arbeitskreises ist die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments notwendig.

(2) Die Aufgaben des Arbeitskreises sind im zugrundeliegenden Antrag festzulegen.

(3) Mitglieder eines Arbeitskreises können alle Studierenden der Universität Kassel sein.

(4) Die Anzahl der Mitglieder eines Arbeitskreises legt das Studierendenparlament fest. Die Anzahl muss so gestaltet sein, dass jede im Studierendenparlament vertretene Fraktion gleich viele Personen in den Arbeitskreis entsenden kann.

(5) Jede im Studierendenparlament vertretene Fraktion hat das Recht eine bestimmte Anzahl von Personen in den Arbeitskreis zu entsenden. Über die Vorschläge findet keine Abstimmung statt.

- (6) Der Arbeitskreis kann Beschlussempfehlungen und Änderungsvorschläge für das Studierendenparlament erarbeiten.

VIII. Fraktionen

§ 61 Fraktionsbildung

- (1) Als Fraktion im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle gewählten Personen einer gemeinsam zur Hochschulwahl angetretenen Wahlliste.
- (2) Das Bilden gemeinsamer Fraktionen ist nicht möglich. Dasselbe gilt für das Trennen von Fraktionen.
- (3) Fühlt sich ein Mitglied des Studierendenparlaments einer Fraktion nicht mehr zugehörig, so kann er das Verlassen der Fraktion beim Präsidium des Studierendenparlaments anzeigen. Das Mitglied des Studierendenparlaments ist dann als fraktionslos zu führen. Das Beitreten einer anderen Fraktion ist nicht möglich. Die Rückkehr in die ursprüngliche Fraktion steht dem Mitglied offen. Fraktionslosen Mitgliedern stehen keine Fraktionsrechte zu.
- (4) Die Stimmkarten jeder Fraktion sind farblich so auszuführen, dass eine eindeutige Zuordnung der abgegebenen Stimmen zu der jeweiligen Fraktion möglich ist. Jede Fraktion darf dem Präsidium einen Vorschlag für ihre bevorzugte Farbe unterbreiten. Über die Wahl der Farbe entscheidet im Zweifelsfall das Präsidium.

§ 62 Finanzberichte der Fraktionen und Hochschulgruppen

- (1) Alle Hochschulgruppen, die mit einer Fraktion im Studierendenparlament vertreten sind, haben einmal pro Halbjahr dem Präsidium des Studierendenparlaments einen Finanzbericht vorzulegen.
- (2) Der Finanzbericht muss alle Einnahmen und Ausgaben der Fraktion und der Hochschulgruppe enthalten.
- (3) Auf der Ausgabenseite ist der Finanzbericht wie folgt zu gliedern:
 1. Ausgaben allgemeine Verwaltung
 2. Ausgaben allgemeine politische Arbeit
 3. Wahlkampfausgaben aktuelles Jahr
 4. Wahlkampfausgaben kommende Wahl
 5. Sonstige Ausgaben
- (4) Auf der Einnahmenseite ist der Finanzbericht wie folgt zu gliedern:
 1. Abgerufene Fraktionsgelder
 2. Zuschüsse/Spenden von juristischen Personen
 3. Zuschüsse/Spenden von natürlichen Personen
 4. Einnahmen aus Zinsen
 5. Sonstige Einnahmen
- (5) Legt eine Fraktion auch nach im Protokoll festgehaltener zweimaliger Ermahnung durch das Präsidium keinen ordnungsmäßigen Finanzbericht vor, so wird den Mitgliedern dieser Fraktion die Antragsberechtigung für Anträge gemäß § 21 entzogen. Pro Sitzung kann je Fraktion nur eine Ermahnung erfolgen.

IX. Protokoll

§ 63 Protokollierungspflicht

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Für die Erstellung des Protokolls ist das Präsidium verantwortlich.

§ 64 Protokollinhalt

- (1) Das Protokoll muss zwingend enthalten:
 1. Uhrzeit der Sitzungsbeginns und des Sitzungsendes,
 2. alle ursprünglichen Anträge im Wortlaut,

3. alle Änderungsanträge im Wortlaut,
 4. die beschlossene Fassung des Antrags im Wortlaut,
 5. Protokollanmerkungen gemäß § 18 im Wortlaut,
 6. besondere Vorkommnisse (z. B. Ordnungsrufe) und
 7. andere Feststellungen für die eine Protokollierung explizit durch die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung oder eine andere dauerhafte Ordnung vorgesehen ist.
- (2) Die Protokollinhalte gem. Absatz 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 sind im Anhang, der Teil des Protokolls ist, aufzuführen und jeweils mit einer Drucksachenummer zu versehen. An der entsprechenden Stelle im Protokoll ist auf die dazugehörige Drucksachenummer zu verweisen.
- (3) Bei Abstimmungen ist das exakte Stimmenverhältnis zu protokollieren. Die abgegebenen Stimmen sind anhand der farbigen Stimmkarten den jeweiligen Fraktionen zuzuordnen. Dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Auf Antrag von 10% der Mitglieder des Studierendenparlaments kann auch bei Geschäftsordnungsanträgen nach Fraktionen ausgezählt werden.
- (4) Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen. In der Anwesenheitsliste sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die anwesenden Mitglieder des AStA zu vermerken. Sind die Mitglieder des Studierendenparlaments nur zeitweise anwesend, ist die jeweilige Uhrzeit des Erscheinens beziehungsweise des Verlassens zu dokumentieren. Wird ein ordentliches Mitglied des Studierendenparlaments durch eine Nachrücker*in gemäß § 10 vertreten, so ist dies entsprechend zu vermerken.

§ 65 Genehmigung des Protokolls

- (1) Das Protokoll ist möglichst im Rahmen der nächsten – spätestens jedoch im Rahmen der übernächsten – Sitzung des Studierendenparlaments vom Studierendenparlament zu genehmigen.
- (2) Für die Genehmigung des Protokolls ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und mindestens die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments nötig.
- (3) Nur genehmigte Protokolle sind rechtskräftig.

X. Mandatsverlust

§66 Mandatsverlust

Mitglieder des Studierendenparlaments scheiden vorzeitig aus dem Amt aus

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitgeteilt werden muss,
3. durch Einstellung als Sachbearbeiter*in,
4. durch Wahl zum Referenten oder zur Referentin
5. durch Wahl in den Ältestenrat,
6. durch Beschluss des Ältestenrats nach § 67,
7. durch Tod.

§67 Unterlassung von parlamentarischen Pflichten

- (1) Fehlt ein Mitglied des Studierendenparlaments in einer Sitzung unentschuldigt, so ist es vom Präsidium sowohl im Protokoll als auch postalisch zur Pflichterfüllung aufzurufen.
- (2) Fehlt ein Mitglied des Studierendenparlaments an zwei Sitzungen unentschuldigt, so verkündet das Präsidium diese Unterlassung öffentlich. Es macht das Mitglied postalisch auf die Folgen einer dritten Unterlassung aufmerksam.
- (3) Fehlt ein Mitglied des Studierendenparlaments an mindestens drei Sitzungen unentschuldigt, so kann das Präsidium auf Beschluss des Studierendenparlaments (Zweidrittel- aber mindestens absolute Mehrheit) beim Ältestenrat den Antrag auf Ausschluss stellen. Das betroffene Mitglied ist

dabei stimmberechtigt. Mit der Bestätigung des Antrags durch den Ältestenrat ist dem Mitglied des Studierendenparlaments das Mandat aberkannt.

XI. Schlussbestimmungen

§ 68 Übergangsbestimmungen

Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung gefasst worden sind, werden in ihrer Gültigkeit nicht berührt.

§ 69 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle vor dem Tag der erfolgreichen Beschlussfassung über diese Geschäftsordnung beschlossenen Geschäftsordnungen des Studierendenparlaments verlieren ihre Gültigkeit.

§ 70 Änderungen und Außerkraftsetzung

- (1) Die Geschäftsordnung kann mit Zweidrittel der Stimmen der anwesenden und mindestens der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.
- (2) Für die Außerkraftsetzung der Geschäftsordnung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Änderungen und die Außerkraftsetzung sind im Mitteilungsblatt der Universität Kassel zu veröffentlichen.

§ 71 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Studierendenparlament am 31.07.2019 mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und tritt mit der erfolgreichen Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Universität Kassel zu veröffentlichen.

XII. Anhang 1: Vorlage Antrag Studierendenparlament

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode *Anfangsjahr/Endjahr*

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
Datum der Antragsstellung

Art des Antrags *(lt. Geschäftsordnung § 21)*

Angabe des Paragraphen gemäß Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: *Name der Antragssteller*innen*

Adressat*innen: *ggf. Angabe der Empfänger*innen des Antrags*

Titel des Antrags

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

Antragstext

Begründung:

Text Begründung

A. Problem

Text

B. Lösung

Text

C. Alternativen

Text

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Text

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Text

F. Verwaltungsaufwand

Text

Ort, Datum

*(elektronische) Unterschriften der Antragssteller*innen*

XIII. Anhang 2: Vorlage Änderungsantrag Studierendenparlament

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode *Anfangsjahr/Endjahr*

Drucksache-Nr.: ____ / ____ -
____ Datum der
Antragsstellung

Änderungsantrag

gemäß § 22 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen:

Änderungsantrag zum Antrag „Name des ursprünglichen Antrags“

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

Der Antrag Drucksache-Nr. 00 wird wie folgt geändert:

Änderungsantrag mit genauer Beschreibung der Stelle/n, welche geändert werden soll/en einfügen

Begründung:

Kassel, den